

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 4.

Donnerstag, den 9. Januar.

1902.

Bekanntmachung der Landes-Versicherungs-Anstalt Hessen-Nassau für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungs-Gesetzes vom 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbeschriebenen Reichsgesetz versicherungspflichtigen Personen im Kreis Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1. Mitglieder der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.	14	20	24	30	36
§ 13 des Statuts					
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Begebau des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zunft zu Wiesbaden.					
4. Mitglieder der Krankenkasse der Räder-Zunft zu Wiesbaden.					
5. Mitglieder der Krankenkasse der Metzger-Zunft zu Wiesbaden.					
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zunft zu Wiesbaden.					
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zunft zu Wiesbaden.					
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zunft zu Wiesbaden.					
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Zunft zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts					
9a. Mitglieder der Krankenkasse für die Bäcker-Zunft zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts					
9b. Mitglieder der Krankenkasse für die Fuhrherren-Zunft zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts					
9c. Mitglieder der Krankenkasse für Tischler, Stuccateure, Maler- und Lackierer-Zunft zu Wiesbaden.					
§ 11 des Statuts					
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik W. Philippi zu Wiesbaden und Dohheim.					
§ 5 des Statuts					
11. Mitglieder der Postkrankenkassen.					
12. Lehrer und Erzieher.					

Die Wochenbeiträge derjenigen Lohnklasse, in welche der wöchentliche Jahresarbeitsverdienst fällt und zwar:

von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als	von mehr als
350 M.	550 M.	850 M.	1150 M.	1450 M.
350 M.	550 M.	850 M.	1150 M.	1450 M.

Für	Ein Wochenbeitrag der Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
14. Alle übrigen in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche keiner der in unserer Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 u. deren Nachträgen aufgeführten Krankenkassen angehören:					
a) männlich			24		
b) weiblich		20			
15. Alle in sonstiger Weise beschäftigten Personen, sofern sie einer der vorerwähnten Krankenkassen nicht angehören:					
a) erwachsene männliche Personen			24		
b) weibliche			24		
c) Lehrlinge über 16 Jahre			20		
d) Lehrlinge über 16 Jahre			20		

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gekündet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt.

Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt.

Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so hatten alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind bezeugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorchriftsmäßig entwertet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden, oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 M. jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. i. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind bezeugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 M., aber nicht über 3000 M. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. frei.

Zur Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung grüne Quittungsarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungsarte verzeichneten Ausstellungsdatum die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während

der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, 14. Dezember 1899.
Der Vorstand:
Niedel Jhr. zu Eisenbach,
Landes-Director.

Vorstehende Bekanntmachung in der Fassung vom 20. Dezember 1899. Nr. 14 und 15 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, 30. Dezember 1901.
Der Magistrat. Abteil. für Versicherungssachen.
Rangold.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Neuenfriends zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werthvollen Unterstützung weiterer Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuschießen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafersuppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 37.000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Lehrern und Lehrern gehört hat, wach' günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden, auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen.

Ueber die eingegangenen Beiträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen: die Mitglieder der Armen-Deputation:

- Herr Stadtrath Justizrath Dr. Bergas, Luisenstraße 20,
- Herr Stadtrath Dr. med. Cuzk, Al. Burgstraße 9,
- Herr Stadtrath Dr. Knefel, Nerostraße 18,
- Herr Stadtrath Dr. Krefel, Dogheimstraße 28,
- Herr Stadtrath Dr. Löw, Webergasse 48,
- Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,
- Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 1,
- Herr Bezirksvorsteher Zollinger, Schwabacherstraße 25,
- Herr Bezirksvorsteher Berger, Nauergasse 21,
- Herr Bezirksvorsteher Kumpf, Salzgasse 18,
- Herr Bezirksvorsteher Müller, Feldstraße 22,
- Herr Bezirksvorsteher Hoffmann, Philippbergstraße 43,
- Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emmerstraße 72,
- sowie das städtische Armenbüro, Rathauszimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathauszimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt:

- Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Lammstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,
- Herr Kaufmann Emil Sees jr., Inhaber der Firma Carl Ader Nachf., Gr. Burgstr. 16,
- Herr Kaufmann H. Mollath, Michelsberg 14,
- Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Ecke Michelsberg und Kirchgasse,
- Herr Kaufmann Wihl. Unverzagt, Langgasse 80.

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.
Namens der städt. Armen-Deputation:
Rangold, Beigeordneter.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungstation dahier verkauft von heute ab die nachbezeichneten Holzsorten zu den beigefügten Preisen:

- Buchenholz, 4-schmittig, Rmr. 12 M. 50 Pf., 5-schmittig, 13 50 "
- Kiefern-(Kanzel-)Holz per Sad 1 M.

Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegengenommen.

Bemerkung wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanitären Zwecks der Anstalt gefördert wird.

Der Vorstand
der Natural-Verpflegungstation.
Der Vorsitzende: Der Kassirer:
Sch, Bürgermeister, C. Senkel,
Rathhaus, Zimmer 49, Kaiser-Friedrich-Ring 96,
Ecke Dramenstraße.
Der Schriftführer:
Rangold, Beigeordneter,
Rathhaus, Zimmer 10.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate (Oktober bis einschl. März) um 10 Uhr Vormittags.
Städt. Accise-Com.

Monats-Übersichten der meteorologischen Beobachtungsstation zu Wiesbaden

vom Monat Dezember 1901. (Mittheilung von dem Stationsvorstand Ed. Lampe.)

Table with 4 main sections: Luftdruck, Lufttemperatur, Absolute Feuchtigkeit, Relative Feuchtigkeit. Each section has sub-columns for various measurements like Mittel, Maximum, Datum, Minimum, Datum, etc.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der hiesigen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Gebiete, z. B. Dammthal, Hof, Fohlerie, Blatte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Hausschlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Sag 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdrück, Verwundung, schwere Erkrankung zum Sterben unheilbar geworden und der Transport zum Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Gemeinde muss bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach Kartengebiet Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Sonntags, Ritztags und Feiertags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (eigl. Zuchtschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Zuchtschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbekanntmachung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

§ 4. Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsteile nicht unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verdrücken.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 7. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (S. 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 21. Juni 1880).

§ 8. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. und im Falle des Unermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntniss, daß als Schiedsmann für den 3. Bezirk Herr Seifenfabrikant Gustav Erkel für eine dreijährige Amtsdauer gewählt und durch das Präsidium des Königl. Landgerichts bestätigt worden ist.

Wiesbaden, den 4. Januar 1902.

Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Luftbarkeitssteuer.

Wir machen darauf aufmerksam, daß auch für diejenigen Luftbarkeiten, deren Reinertrag im Voraus zu einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck bestimmt ist, nach § 3 unserer Luftbarkeits-Steuer-Verordnung rechtzeitig vor der Veranstaltung bei dem hiesigen Accise-Inspector zur Anzeige zu bringen und zu versichern sind, widrigenfalls die Bestrafung aus § 9 der eit. Ordnung erfolgen muß.

Die Steuer kann ganz oder theilweise durch den Magistrat erlassen werden, wenn die Verwendung des Reingewinnes zu dem oben angegebenen Zweck nachgewiesen wird.

Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uebertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

§ 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

- 1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährbringender Weise nähert;
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3. abgehen von den Fällen des § 368 No. 6 des Strafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königl. Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gestattete Mahlen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4. abgehen von den Fällen des § 380 No. 10 des Strafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, seine Hilfe leistet, obgleich er der Anforderung ohne erhebliche eigene Noththeile genügen konnte.

Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Um vielfach vorgekommenen Irrthümern für die Folge vorzubeugen, werden die Hauseigentümer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Beiträge für die Hausföhrer-Abfuhr durch die städtische Steuerkasse so lange erobten werden, bis eine definitive Abmeldung beim Stadtbauamt, Zimmer No. 69, erfolgt ist.

Die Abmeldung ist erforderlich sowohl beim Austritt aus dem Abkommensverhältnis, als auch beim Verfaufe des betreffenden Hauses.

Wiesbaden, den 2. Januar 1902.

Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau.

Richter.

Stadt. Leihhaus zu Wiesbaden, Neugasse 3 (Eingang Schulgasse).

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniss, daß das städtische Leihhaus darüber Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 200 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen ertheilt und daß die Taxatoren von 8-10 Uhr Vormittags und von 2-3 Uhr Nachmittags im Leihhaus anwesend sind.

Die Leihhaus-Deputation.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Coles-Preise.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Coles werden in den nachstehenden, für die verschiedenen Feuerungen vorzüglich geeigneten Sortirungen und zu den beigestellten wesentlich ermäßigten, von Montag, den 23. Dezember, ab gültigen Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefiebte Ruh-Coles zum Preise von Mk. 2.20.
2. Sorte: Gefiebte Stüd-Coles zum Preise von Mk. 1.90.
3. Sorte: Gefiebte Klein-Coles zum Preise von Mk. 1.80 für je 100 kg ab Gasfabrik.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Coles nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und ist gegebenen Falles für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone Mk. 1.—, in der zweiten Zone Mk. 1.25, in der dritten Zone Mk. 1.50.

Die Coles können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Preisauflage in Säcken bezogen werden, in welchem letzteren Falle die Coles auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgedäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, vor und Nachmittags, während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wofür auch jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Borrath und Zeit der Lieferung, erteilt wird.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1901.

Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werke. Ruchall.

Verdingung.

Die Ausführung der Steinmearbeiten in rothem Sandstein zum Neubau des Volksbades in der Roonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen einschließlich Zeichnung können, soweit der Borrath reicht, Vormittags von 9-12 Uhr gegen Zahlung von 1 Mk. 50 Pf. auf Zimmer No. 41 des neuen Rathhauses bezogen werden.

Auswärtige Submittenten wollen den obigen Betrag bestgeldfrei an unseren technischen Sekretär Andreß, Rathhaus hier, einleiden.

Es werden nur diejenigen Angebote im Termin bekannt gegeben, bezw. bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt, zu denen die diesbezüglichen abgegebenen Unterlagen benutzt werden.

Beschlossene u. mit der Aufschrift „S. N. 54“ versehene Angebote sind spätestens bis

Montag, den 13. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr,

hier einzuliefern.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 31. Dezember 1901.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Gejmer, Königl. Bauath.

Bekanntmachung.

Feuermeldung.

Die Polizei-Verordnung betr. das Feuerlöschwesen bestimmt in § 21, Sag 1:

Jeder Hauseigentümer oder Inhaber eines Raumes, in welchem Feuer ausbricht, sowie diejenigen, welche dies zuerst bemerken, sind verpflichtet, ohne jeden Verzug durch Vermittlung der nächstgelegenen Feuermeldestelle der Feuerwache Kenntniss zu geben u. Zur schleunigen Feuermeldung dienen die in den Straßen angebrachten Feuermelder, deren Lage in jedem Haus durch Plakate angezeigt ist.

Schlüssel zu diesen Meldern haben:

- 1. Die Besitzer der Häuser, in welchem die Feuermelder angebracht sind.
2. Sämmtliche Führer der freiwilligen Feuerwehr.
3. Die gesammte Schugmannschaft.

Von diesen Personen kann die Abgabe einer Feuermeldung verlangt werden.

Außer den genannten Personen besitzen eine große Anzahl hiesiger Einwohner einen solchen Schlüssel und kann jeder Einwohner einen Schlüssel nebst Anweisung zur Benutzung der Feuermelder auf dem Feuermelder-Bureau, Neugasse 6, 1 Etage hoch, für 1 Mark erhalten.

Bei Abgabe einer Feuermeldung ist Folgendes zu beachten:

Wie in allen anderen Städten laufen bei Benutzung der Feuermelder auf der Feuerwache nur die betreffenden Meldeschilder ein, wodurch auf der Feuerwache nur bekannt wird, von welchem Melder die Feuermeldung abgegeben wurde.

Den Ort des Brandes kann die Wache nur an dem Melder selbst erfahren und muß also zunächst an diesen Melder fahren.

Wird nun ein Melder benutzt, welcher von der Feuerwache aus hinter der Brandstätte liegt, so gelangt die Wache erst auf einem Umweg zur Brandstätte und ist aus diesem Grunde wie folgt zu verfahren:

- 1. Zur Abgabe einer Feuermeldung ist stets ein Feuermelder zu benutzen, welcher von der Brandstätte aus in der Richtung nach der Feuerwache zu liegt. Die Feuerwache befindet sich in dem ehemaligen Kaffeegebäude (Friedrichstraße 15), Ausfahrt nach dem Rathhausplatz, woselbst der Eingang zur Feuerwache ist.
2. Wird aus größerer Entfernung, etwa von hochgelegenen Stadtteilen, ein Feuer bemerkt und liegt der Beobachtungsort und die Brandstelle in ganz entgegengelegener Richtung als die Feuerwache, so darf von dieser Stelle aus niemals ein Feuermelder benutzt werden, weil sonst die Feuerwache, statt nach der Brandstätte, nach einer dieser gerade entgegengesetzten Stelle geleitet wird.
3. In solchen Fällen kann jedoch mittelst Telegraphen die Feuerwache unter genauer Angabe des Brandortes benachrichtigt werden.

Bei einer Feuermeldung abgibt, muß entweder an dem Melder selbst die Wache erwarren oder den Ort des Brandes auf die in dem Melder befindliche Tafel aufschreiben.

Um genaueste Beachtung dieser Vorschriften und Anweisungen wird ersucht.

Der Branddirector.

Samstag, den 18. Januar 1902, Vormittags 10 Uhr.

soll die Lieferung des Bedarfs an Verpflegungsbedürfnissen und Eis, sowie die Abnahme der Küchenabfälle und Brodreste für das Rechnungsjahr 1902 im Geschäftszimmer des Garnison-Lazareths, wo auch die Bedingungen vorher einzusehen und zu unterschreiben sind, öffentlich vergeben werden. F 259

Garnison-Lazareth Wiesbaden.

Brennholz-Versteigerungen

der Oberförsterei Chausseehaus.

1. Donnerstag, den 16. Januar, Morgens 10 Uhr, im Restaurant „Hohenwald“ zu Georgenborn: Eichen: 4 rm Knüppel, 6 Hdt. Wellen, Buchen: 572 rm Scheite, 184 rm Knüppel, 103 Hdt. Wellen aus Rothfenzlopf, Kimpelhaag und Schlangenbadenwald.

2. Samstag, den 18. Januar, Morgens 10 Uhr, im Restaurant „Lannusdtal“: Buchen: 221 rm Scheite, 55 rm Knüppel, 103 Hdt. Wellen aus Winterbuch u. Haidlopf mit guter Abfuhr nach der Mar- u. allen Schwalbacherstraße. Das 1 m lange Holz kommt nicht zur Versteigerung. An den Versteigerungstagen ist der betreffende Förster u. Holzbaumeister von Morgens 8 Uhr in den Schlägen, um Auskunft zu erteilen. F 279

Holz-Versteigerung.

Dienstag, den 14. Januar, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommt im hiesigen Gemeinewald, Distr. Betten 5b, folgendes Holz zur Versteigerung:

- 586 Lärchen- und Kiefern-Stämme von 190 Fmtr., Länge bis zu 18 Mtr.,
1 Buchen-Stamm von 1,33 Fmtr.,
1 Eichen- 0,82
12 Mtr. Lärchen- und Kiefern-Schicht-Rugholz, 3 Mtr. lang,
40 Mtr. Lärchen- und Kiefern-Scheit- und Knüppelholz,
1750 Stück Kiefern-Wellen.

Bemerkt wird, daß meistens Lärchen-Stämme, Länge mit 18 Mtr., Drehm. mit 30 Cmtr., darunter sich befinden. F 315

Wallbach, den 6. Januar 1902.

Der Bürgermeister. Bücher.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rettenmayer, Rheinstrasse 21.) F 308

D. „Adria“ 4. Jan. 3 Uhr Nm. von Boston nach Philadelphia. D. „Armenia“ von Hamburg nach Ostasien, 4. Jan. in Antwerpen. D. „Artemisia“ 5. Jan. 1 Uhr Nm. in Hamburg. D. „Ascaris“ 3. Jan. 9 Uhr 10 Min. Nm. in Hamburg. D. „Athen“ 2. Jan. in Desterro. D. „Athena“ 4. Jan. 12 Uhr Mittags von Penang. S.-D. „Auguste Victoria“ von Hamburg nach Newyork, 5. Jan. 7 Uhr 15 Min. Nm. von Cherbourg. D. „Bolivia“ 3. Jan. von St. Thomas via Havre n. Hamburg. D. „Canada“ von Hamburg via Havre nach Westindien, 5. Jan. 8 Uhr Vm. von Antwerpen. D. „Castilla“ 5. Jan. 7 Uhr 30 Min. Vm. in Hamburg. D. „Cheruskia“ von Hamburg via Antwerpen und Havre nach Westindien und Mexico, 5. Jan. 3 Uhr 25 Min. Nm. Cuxhaven passirt. D. „Christiania“ 5. Jan. 3 Uhr Vm. von Oporto. S.-D. „Columbia“ 5. Jan. 10 Uhr 30 Min. Vm. von Genau via Neapel und Gibraltar nach Newyork. D. „C. Ferd. Laeisz“ 4. Jan. 6 Uhr Vm. in Singapore. D. „Francia“ 2. Januar in St. Thomas. D. „Frisia“ von Hamburg n. Westindien, 4. Jan. 7 Uhr Vm. von Antwerpen. S.-D. „Fürst Bismarck“ 4. Jan. 12 Uhr Mittags von Newyork via Gibraltar und Algier nach Genau. D. „Galicia“ 5. Jan. 2 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Graf Waldersee“ 5. Jan. 7 Uhr Nm. in Newyork. D. „Lydia“ von Hamburg nach Südbrasilien, 5. Jan. 4 Uhr 50 Min. Nm. Cuxhaven pass. D. „Macedonia“ 5. Jan. von Tenerife. D. „Nissovina“ von Newyork nach Ostasien, 3. Jan. 9 Uhr Nm. in Gibraltar. D. „Patricia“ 4. Jan. 3 Uhr Vm. von Newyork via Plymouth und Cherbourg nach Hamburg. D. „Pennsylvania“ von Hamburg via Boulogne sur Mer und Plymouth nach Newyork, 5. Jan. 4 Uhr 50 Min. Nm. Cuxhaven pass. D. „Polaris“ 4. Jan. 6 Uhr Vm. von Buenos Aires. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 4. Jan. 1 Uhr Nm. von Newyork (Westindienreise). D. „Sarnia“ 3. Jan. von St. Thomas via Havre nach Hamburg. D. „Saxonia“ 5. Jan. 11 Uhr Vm. in Hamburg. D. „Serbia“ 3. Jan. 3 Uhr Nachm. von Singapore. D. „Silesia“ 5. Jan. 4 Uhr Vm. von Yokohama. D. „Segovia“ 3. Jan. 3 Uhr 10 Min. Nm. in Hamburg. D. „Silvia“ 4. Jan. v. Funchal. D. „Valdivia“ 3. Januar von St. Vincent.

Holland - Amerika - Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottenfels & Co., Theater-Colonnade.)

D. „Ryndam“ von Rotterdam nach Newyork, 30. Dez. Nachm. in Newyork eingetroffen. D. „Potsdam“ von Newyork n. Rotterdam, 18. Dez. Vm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ von Newyork nach Rotterdam, 28. Dez. Vm. von Newyork abgegangen. D. „Rotterdam“ von Newyork n. Rotterdam, 20. Nov. Vm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Maasdam“ von Newyork nach Rotterdam, 25. Dez. Vm. in Rotterdam eingetr. D. „Amsterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 21. Dez. Vm. von Newyork abgegangen.